

Vorlage Nr.: KTB/1999/006

17.09.1999

Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.10.1999	6

Wahl des Kreisausschusses

- Beschlussvorschlag:**
1. Die Zahl der Kreisausschussmitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter wird auf je ____ festgesetzt.
 2. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten sich untereinander in der Reihenfolge, wie sie von den Fraktionen im Wahlvorschlag benannt worden sind.
 3. Bei der Wahl der stellv.Ausschussmitglieder wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt von vorn begonnen.
 4. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 5. Gemäß diesem einheitlichen Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Kreisausschuss an:

Ordentliche Mitglieder Stellvertreter(innen)

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreisausschuss wird gemäß § 51 KrO NW für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Der Kreisausschuss

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Oberkreisdirektor
01			
			Landrat

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

besteht aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern (zuzüglich Landrat).

Der Kreistag bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 62 KrO NW zu Ehrenbeamten(innen) zu ernennen.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 KrO NW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss, ist jedoch nicht Mitglied des Kreisausschusses, da er nicht aus der Mitte des Kreistags gewählt wird.

Der Landrat ist in der Mitgliederzahl somit nicht enthalten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte. Die Stellvertreter(innen) unterliegen nicht dem Zugriff, sie sind im Zugriffsverfahren auch nicht anzurechnen.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang abgestimmt.